

Bericht der Revisionsstelle

mit Jahresrechnung per 31. Dezember 2012
an den Verwaltungsrat der

**BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau
(BVSA)**

*Birseck-Treuhand AG
4144 Arlesheim*

**Bericht der Revisionsstelle
an den Verwaltungsrat der
BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA), Aarau**

Auftragsgemäss haben wir als Revisionsstelle gemäss der „Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29. Juni 2011“ die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für diese Rechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Ermessensentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Vorschriften der Übergangsverordnung.

In Übereinstimmung mit der Übergangsverordnung bestätigen wir zudem, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Arlesheim, 2. April 2013

Birseck-Treuhand AG



H. Huber
lic. iur., lic. oec. HSG
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor
zugel. Revisionsexperte

ppa. K. Brunner
Fachmann im Finanz-
und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis
zugel. Revisionsexperte

Beilage:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Aarau

Jahresrechnung 2012
(erstes Geschäftsjahr)

BILANZ

31.12.2012

AKTIVEN

Kontokorrent mit Tresorerie Kt. Aargau	2'155'339.47
Forderungen aus Leistungen	<u>36'600.00</u>
<i>Umlaufvermögen</i>	<u>2'191'939.47</u>
	<u>2'191'939.47</u>

PASSIVEN

Verbindlichkeiten gegenüber Kanton Aargau	540'552.40
Andere Verbindlichkeiten	200.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	<u>16'250.00</u>
<i>Fremdkapital</i>	557'002.40
Dotationskapital	1'700'000.00
Gesetzliche Reserven	0.00
Bilanzgewinn:	
Jahresergebnis	<u>-65'062.93</u>
<i>Organisationskapital</i>	1'634'937.07
	<u>2'191'939.47</u>

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Aarau

Jahresrechnung 2012

(erstes Geschäftsjahr)

ERFOLGSRECHNUNG

2012

Staats- und Schreibgebühren	<u>745'140.00</u>
<i>Ertrag</i>	745'140.00
Löhne	-439'328.90
Sozialversicherungsbeiträge	-81'455.55
Sitzungsgelder	-22'000.00
Übriger Personalaufwand	<u>-15'288.35</u>
<i>Personalaufwand</i>	-558'072.80
Dienstleistungsaufträge	-201'926.25
Verwaltungsaufwand	-22'168.08
Informatikaufwand	-15'039.80
Reise- und Kundenspesen	-2'916.00
Verbands- und Vereinsbeiträge	<u>-350.00</u>
<i>Betriebsaufwand</i>	-242'400.13
<i>Betriebsergebnis</i>	<u>-55'332.93</u>
Übrige Erlöse	1'320.00
Finanzaufwand	-11'050.00
<i>Jahresergebnis</i>	<u>-65'062.93</u>

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)

Aarau

Jahresrechnung 2012

(erstes Geschäftsjahr)

ANHANG

1. Rechtliche Grundlagen

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) hat folgende rechtliche Grundlagen:

- a. Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29.06.2011
- b. Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25.03.1985
- c. Gebührenordnung BVSA vom 11.06.2012
- d. Geschäftsreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 21. November 2011
- e. Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) vom 1. Juli 2012
- f. Personalreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 21. November 2011

2. Organisation

Kanton Aargau

Dr. Urs Hofmann
Andreas Bamert-Rizzo

Regierungsrat, Departementsvorsteher
Leiter Abteilung Register und Personenstand

Verwaltungsrat

Franziska Bur Bürgin
Dr. Marianne Klöti-Weber
Stefan Giger

Präsidentin

Revisionsstelle

Birseck-Treuhand AG, Arlesheim

Mitarbeiter/Verwaltung

Beschäftigungsgrad

Martin S. Mayer	100% Dipl. Phil. II, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
Tamara Ordás	60% Mlaw, Juristische Mitarbeiterin
Gaby Tischler	90% Leiterin Massnahmen und Vollzug
Verena Meier	50% Mitarbeiterin Massnahmen und Vollzug
Susanne Käppeli	80% Leiterin Revision
Esther Müller	60% Mitarbeiterin Revision

Total **440%**

**BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Aarau**

Jahresrechnung 2012
(erstes Geschäftsjahr)

**Mitarbeiter im Mandatsverhältnis
BDO Visura International AG, Aarau**

Stellenäquivalent

Stephan Krüttli	8% Revisionsexperte, Prüfung jährliche Berichterstattungen
Flandrina Helbling	14% Rechtskonsulent, Rechtsstreitigkeiten und Reglemente
Florian Lüthy	42% Rechtskonsulent, Rechtsstreitigkeiten und Reglemente
Total	64%

Kommissarische Stiftungsräte

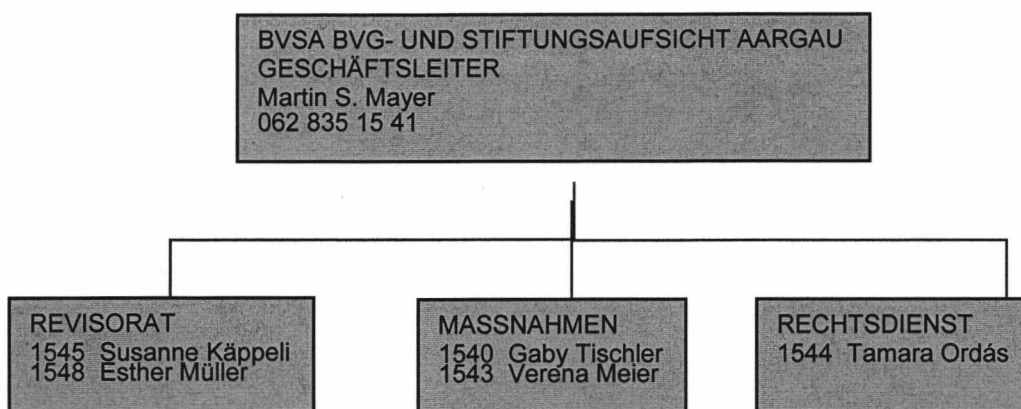
LEXPARTNERS, Advokaten & Notare

Dr. Thomas Ramseier Casa-Stiftung für Wohneigentumsförderung

Dr. Kurt C. Schweizer Horego Vorsorge Plus, Baden

Bruno Burkhart Pensionskasse Ritex AG in Liquidation, Zofingen
Stiftung der Max A. Sandmeier AG, Aarburg

Filexis AG, Fislisbach
Fritz Fischer Pensionskasse Swiss Tex in Liquidation, Baden



BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Aarau

Jahresrechnung 2012

(erstes Geschäftsjahr)

Anzahl beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen
(Art. 3 BVV 1)

	31.12.2012	31.12.2011
Registrierte (Art. 48 BVG)	129	129
Nicht registrierte	283	311
Total	412	440

Veränderungen 2012	Zugänge	Abgänge
Registrierte (Art. 48 BVG)	5	5
Nicht registrierte	5	33
Total	10	38

Durch Sitzverlegungen aus einem anderen Kanton sowie durch die Übernahme von vier registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die zuvor durch das BSV beaufsichtigt wurden, ist die Anzahl an registrierten Vorsorgeeinrichtungen konstant geblieben.

Zahlreiche patronale Wohlfahrtsfonds werden liquidiert.

Risikobeurteilung

Der Verwaltungsrat hat periodisch ausreichende Risikobeurteilungen vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.

Risikobeurteilung im Anhang (Art. 663b Ziff. 12 OR)

Unternehmen:

Datum:

A) Risikodokumentation und Risikobeurteilung der Geschäftsleitung

Risikoidentifikation In dieser Kolonne werden die identifizierten Risiken der entsprechenden Risikokategorie (Punkt 1 bis 9) aufgelistet.	Risikobeurteilung In dieser Kolonne dokumentiert der Verwaltungsrat das Resultat der Diskussion über das Risikoprofil der Unternehmung (Welche wesentlichen Risiken sind für das Unternehmen relevant?).	Risikobewertung In dieser Kolonne wird aufgrund der Risikobeurteilung eine Risikobewertung vorgenommen. Die Dropdown-Listen bieten jeweils fünf Auswahlmöglichkeiten. Im Anschluss an die Risikobewertung kann das Risiko mit der entsprechenden Referenznummer in der Risikomatrix platziert werden.	Massnahmen Welche Massnahmen hat der VR mit Bezug auf die einzelnen Risiken geplant: - Soll das Risiko bewusst eingegangen werden? - Soll das Risiko (wenn möglich) vermieden werden? - Soll das Risiko kontrolliert werden, indem spezielle IKS-Ziele und entsprechende Massnahmen dafür sorgen, dass nur ein beschränktes Risiko eingegangen wird. - Soll das Risiko an einen Dritten abgegeben werden (Versicherung)
---	--	---	---

1) Externes Umfeld

Nr.	Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikobewertung		Massnahmen
			Schadensauswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit	
1	Brandgefahr	Durch einen Brand können wesentliche Dokumente vernichtet werden.	wesentlich	unwahrscheinlich	Verhaltensregeln bei Feuer erstellen und kommunizieren; Neu elektronische Archivierung mit Back-Up-Tape in Safe bei einer Bank
2	Wasser	Durch einen Wasserbruch können Schäden an Anlagen und Mobiliar entstehen	gering	unwahrscheinlich	Mobiliarversicherung
3	Unwetter	Bei Unwetter (Sturmböen, "Reinregnen") können Mobiliar, Anlagen und auch Dokumente beschädigt werden	wesentlich	unwahrscheinlich	Achtung auf guten Zustand der Fenster, elektronische Archivierung
4	Erdbeben	Schlimmstfall: Hauszusammenbruch und Todesfälle	katastrophal	unwahrscheinlich	Verhaltensregeln analog Feuer
5	Polizei (Nachbarn)	Gemeinsames Stockwerk: Polizei könnte Einsicht in vertrauliche Daten haben	gering	möglich	Abschliessen der Türen; ab 2014 kein Risiko mehr

2) Beschaffungsrisiken

Nr.	Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikobewertung		Massnahmen
			Schadensauswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit	
1	Materialbestellung	zu teures Material führt zu hohen Kosten	unwesentlich	möglich	Weisung immer Alternativen zu prüfen
2	"Kunden" liefern fehlerhafte Dokumente oder eben keine Dokumente	Fehlerhafte oder fehlende Dokumente können zu Fehlteilen führen	wesentlich	möglich	Sich Dokumente immer auf Gültigkeit bestätigen lassen, Checkliste mit notwendigen Dokumenten verwenden
3	Submissionsgesetz	Aufträge könnten vergeben werden ohne dass Gegenofferten eingeholt werden bzw. eine Ausschreibung vorgenommen wurde	wesentlich	möglich	konsequente Prüfung bei jedem Auftrag an externe Dienstleister, ob Submissionsgesetz anwendbar
			unwesentlich	unwahrscheinlich	
			unwesentlich	unwahrscheinlich	

Risikobeurteilung im Anhang (Art. 663b Ziff. 12 OR)

Unternehmen:

Datum:

A) Risikodokumentation und Risikobeurteilung der Geschäftsleitung

Risikoidentifikation In dieser Kolonne werden die identifizierten Risiken der entsprechenden Risikokategorie (Punkt 1 bis 9) aufgelistet.	Risikobeurteilung In dieser Kolonne dokumentiert der Verwaltungsrat das Resultat der Diskussion über das Risikoprofil der Unternehmung (Welche wesentlichen Risiken sind für das Unternehmen relevant?).	Risikobewertung In dieser Kolonne wird aufgrund der Risikobeurteilung eine Risikobewertung vorgenommen. Die Dropdown-Listen bieten jeweils fünf Auswahlmöglichkeiten. Im Anschluss an die Risikobewertung kann das Risiko mit der entsprechenden Referenznummer in der Risikomatrix platziert werden.	Massnahmen Welche Massnahmen hat der VR mit Bezug auf die einzelnen Risiken geplant: - Soll das Risiko bewusst eingegangen werden? - Soll das Risiko (wenn möglich) vermieden werden? - Soll das Risiko kontrolliert werden, indem spezielle IKS-Ziele und entsprechende Massnahmen dafür sorgen, dass nur ein beschränktes Risiko eingegangen wird. - Soll das Risiko an einen Dritten abgegeben werden (Versicherung)
---	--	---	---

3) Produktions & Personalrisiko

Nr.	Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikobewertung		Massnahmen
			Schadensauswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit	
1	Mangelde Sorgfalt	Kann zu peinlichen Fehlern führen, Kann zu Fehlinterpretationen führen	wesentlich	möglich	striktes 4-Augen-Prinzip; Unterschriftenregelung; Besondere Aufmerksamkeit, IKS-Ordner
2	Passivität	Unterlassung von Handlungen ist ein Haftungsrisiko	wesentlich	möglich	AZ-Sitzungen; Offene Kommunikation; Lesen von Zeitungen; Aktive Reaktion auf Meldungen aller Art; IKS-Ordner
3	Indiskretion	Tratsch, lautes Reden über vertrauliche Angelegenheiten, rufschädigende Äusserungen über Dritte in Öffentlichkeit; Versteckte Anfragen durch Journalisten	moderat	möglich	Verhaltensregeln betreffend Datenschutz und Diskretion, Regeln bei Telefonanrufen (versteckte Journalisten); Code of Conduct
4	Führungsfehler	Führungsfehler führen zu Fehlverhalten, Missstimmung und Frustration von Mitarbeiterinnen	wesentlich	möglich	Mitarbeitergespräche, konstante Gespräche mit Tuchfühlung
5	Inkompetenz	Inkompetenz führt nicht nur zu Fehlern, kann sogar Haftungsrisiken mit sich bringen	wesentlich	möglich	Arbeitsbeschreibungen & Kompetenzenregelungen, Fachliche Verstärkung "on the job", Weiterbildungskonzept; IKS-Ordner
			unwesentlich	unwahrscheinlich	

4) Finanzrisiken

Nr.	Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikobewertung		Massnahmen
			Schadensauswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit	
	Defizit	Die Einnahmen können die Ausgaben nicht decken	wesentlich	gering	Monatliches Controlling; Vergleich SOLL (Budget) und IST
	Nachlässigkeit	Rechnungen werden nicht konsequent gestellt, Aufwand für Tätigkeiten nicht erfasst	gering	möglich	Gegenseitiges Controlling; besonders durch Vorgesetzten; IKS-Ordner
	Treuhänderisches Vermögen	OAK-Gebühren müssen durch BVSA erhoben werden und per 30.09. an OAK überwiesen werden: Debitorenrisiko!	moderat	möglich	Separates Konto OAK Gebühren, separate Erhebung, straffes und konsequentes Mahnwesen
			unwesentlich	unwahrscheinlich	
			unwesentlich	unwahrscheinlich	

Risikobeurteilung im Anhang (Art. 663b Ziff. 12 OR)

Unternehmen:

Datum:

A) Risikodokumentation und Risikobeurteilung der Geschäftsleitung

Risikoidentifikation In dieser Kolonne werden die identifizierten Risiken der entsprechenden Risikokategorie (Punkt 1 bis 9) aufgelistet.	Risikobeurteilung In dieser Kolonne dokumentiert der Verwaltungsrat das Resultat der Diskussion über das Risikoprofil der Unternehmung (Welche wesentlichen Risiken sind für das Unternehmen relevant?).	Risikobewertung In dieser Kolonne wird aufgrund der Risikobeurteilung eine Risikobewertung vorgenommen. Die Dropdown-Listen bieten jeweils fünf Auswahlmöglichkeiten. Im Anschluss an die Risikobewertung kann das Risiko mit der entsprechenden Referenznummer in der Risikomatrix platziert werden.	Massnahmen Welche Massnahmen hat der VR mit Bezug auf die einzelnen Risiken geplant: - Soll das Risiko bewusst eingegangen werden? - Soll das Risiko (wenn möglich) vermieden werden? - Soll das Risiko kontrolliert werden, indem spezielle IKS-Ziele und entsprechende Massnahmen dafür sorgen, dass nur ein beschränktes Risiko eingegangen wird. - Soll das Risiko an einen Dritten abgegeben werden (Versicherung)
---	--	---	---

5) Bewertungs- und Bilanzrisiken

Nr.	Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikobewertung		Massnahmen
			Schadensauswirkung	Eintrittswahrscheinlichkeit	
	Buchungsfehler	Buchungsfehler können zu Fehleinschätzungen führen, Beispiel fehlender Sollzins Dotationskapital	moderat	möglich	Monatliches Kontrolling; Vergleich SOLL (Budget) und IST; Vergleich Belege S. Käppeli/ D. Wicki
	Interpretationsfehler	Falsche Interpretation von Zahlen können zu falschen Schlüssen führen	unwesentlich	möglich	Interpratation im Team
			unwesentlich	unwahrscheinlich	
			unwesentlich	unwahrscheinlich	
			unwesentlich	unwahrscheinlich	



Geschäftsbericht 2012

1. Einleitung

Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen im Rahmen der Strukturreform haben die Kantone die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, ab 1. Januar 2012 durch weisungsunabhängige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit wahrzunehmen. Der Kanton Aargau hat in Erfüllung dieser Aufgabe die "BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)" geschaffen. Rechtsgrundlage ist die Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29. Juni 2011 (Übergangsverordnung). Die BVSA hat damit ab 1. Januar 2012 die Funktionen und Aufgaben des vormaligen Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übernommen.

Mit der rechtlichen Verselbständigung waren eine Reihe von organisatorischen und administrativen Aufgaben zu bewältigen. Neben der Übergangsverordnung, auf deren Grundlage die Anstalt geschaffen wurde, mussten weitere Rechtsgrundlagen (Geschäftsreglement, Personalreglement) geschaffen und das die Verordnung ablösende Gesetz vorbereitet sowie diverse Verträge (z.B. Infrastruktur, Dienstleistungsbezug) neu abgeschlossen werden. Eine neue Gebührenordnung wurde ausgearbeitet, welche einen selbsttragenden Betrieb erlaubt. Das bisher vom Kanton direkt angestellte Personal wurde von der BVSA übernommen, ein neuer Geschäftsleiter musste gesucht und angestellt werden. Die BVSA baute eine eigene Rechnungslegung auf, bezeichnete eine Revisionsstelle und richtete ein Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Das vormalige Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht hatte zur personellen Unterstützung Dienstleistungen einer privatrechtlichen Unternehmung (BDO Visura International AG, Zweigniederlassung Aarau) auf Mandatsbasis bezogen. Auch im Berichtsjahr wurde auf Grundlage dieses Mandatsvertrags noch wesentliche Unterstützung für die Aufsichtstätigkeit geleistet. Obwohl Massnahmen bestanden, um Interessenkollisionen zwischen der Mandatsausübung und der übrigen Geschäftstätigkeit der Beauftragten zu vermeiden, zeigte sich, dass diese Konstellation nicht mehr länger mit den Vorgaben der Public Corporate Governance im Kanton Aargau vereinbar ist. Die BVSA hat daher im Berichtsjahr Anstrengungen unternommen, um eigene Personalressourcen aufzubauen und die bisher auf Mandatsbasis erledigten Aufgaben so rasch wie möglich durch eigenes Personal wahrnehmen zu können. Bereits im Berichtsjahr wurden die Leistungen unter dem Mandat reduziert; eine vollständige Beendigung war aber noch nicht möglich.

2. Aufsichtstätigkeit

Die operativen Tätigkeiten der BVSA lassen sich wie folgt aufteilen:

Prüfung von Jahresrechnungen	37%
Übernahme Aufsicht	4%
Liquidationen	9%
Fusionen	3%
Registeränderung	1%
Prüfung von Reglementen	36%
Änderung von Urkunden	4%
Massnahmen	6%

Die Verteilung der einzelnen Tätigkeiten schwankt saisonal sehr stark.

Prüfung von Geschäftsberichten/Jahresrechnungen

Anfangs März waren die ersten Jahresrechnungen mit Abschlussdatum 31. Dezember 2011 bei der BVSA eingetroffen. Bis Ende Juni waren ca. 80% der Jahresrechnungen 2011 bei der BVSA aktenkundig. Die BVSA konnte bis zum 31. Dezember 2012 341 Jahresrechnungen von insgesamt 412 beruflichen Vorsorgeeinrichtungen prüfen. Die vollständige Prüfung aller Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 2011 wurde Ende Februar 2013 beendet. Trotz intensiverer Prüfung der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte gegenüber dem Vorjahr konnte damit das Ziel, sämtliche Jahresrechnungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu prüfen, eingehalten werden.

Einige Jahresrechnungen und Geschäftsberichte bedurften längerer Abklärungen. Bei patronalen Wohlfahrtsfonds waren einige Umbuchungen von freien Mitteln in Arbeitgeberbeitragsreserven näher zu prüfen. Ferner wurde festgestellt, dass einzelne patronale Vorsorgeeinrichtungen ihr gesamtes Vermögen beim Arbeitgeber angelegt haben.

Bei den klassischen Stiftungen wurde die Kontrolle des finanziellen Zustands gegenüber dem Vorjahr intensiviert. Die ersten Ergebnisse haben bestätigt, dass einige Stiftungen Schwierigkeiten haben, Zuwendungen von Dritten zu erhalten, wodurch eine Überschuldung droht. Auffällig ist bei den klassischen Stiftungen das Bestreben der Stiftungsräte, die teilweise etwas veraltet formulierten Urkunden zu modernisieren. Als problematisch betrachtet die BVSA die häufig zu legere Handhabung der Unterschriften bei den Jahresberichten. Die BVSA hat sich bei den Stiftungsräten unterstützend für eine korrekte Abnahme der jährlichen Berichterstattungen eingesetzt.

Bis zum 31. Dezember 2012 sind 286 Jahresrechnungen von 363 klassischen Stiftungen geprüft worden.

Liquidationen/Fusionen/Urkundenänderungen/ Registrierungen

Im Jahr 2012 wurden rund 89 dieser Geschäftsfälle, davon 29 Liquidationen, abgewickelt. 14 Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen sind im Sperrjahr (analoge Anwendung von Art. 745 OR). Die Liquidationen konnten ohne Komplikationen durchgeführt werden. Als problematisch erscheint derzeit einzig eine Vorsorgeeinrichtung in Liquidation, deren Stiftungsräte sich in Untersuchungshaft befinden. Die BVSA hat im Sinne einer Ersatzvornahme einen Schuldenruf erlassen und einen kommissarischen Stiftungsrat ernannt.

Prüfung von Reglementen

Als die BVSA mit Beginn des Berichtsjahres ihre operative Tätigkeit aufnahm, waren zahlreiche Reglemente ungeprüft. In diesem Bereich besteht bei den laufenden Verpflichtungen der BVSA der grösste Nachholbedarf. Per 1. März 2012 waren 154 Teilliquidationsreglemente bei der BVSA hängig. Mit einem gezielten Arbeitsplan gelang es, sie alle bis Ende des Berichtsjahres aufzuarbeiten.

Die BVSA hat im Berichtsjahr auch mit der Prüfung von Leistungs- und Anlagereglementen begonnen, was eine Veränderung gegenüber der bisherigen Aufsichtspraxis bedeutet. Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche ungeprüfte Reglemente älteren Datums in Bezug auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen bereits wieder überholt waren, hat sich die BVSA im Berichtsjahr auf die Prüfung der zahlreichen neu eingehenden Reglemente beschränkt.

Die BVSA hält eine sorgfältige Prüfung der Loyalitätsbestimmungen in den Anlagereglementen für besonders wichtig. Per 1. August 2011 sind neue bundesrechtliche Bestimmungen zur Integrität und Loyalität von Stiftungsorganen in Kraft getreten, womit die Prüfungspflicht der BVSA gerade gegenüber Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erhöht wurde. Die detaillierten Regelungen zu den neuen Bestimmungen haben in Fachkreisen zu zahlreichen Diskussionen geführt, weshalb die BVSA viel Wert auf Praxisbezug legt.

3. Personalentwicklung, Weiterbildung

Mit den einzelnen Mitarbeitenden der BVSA wurden Zielvereinbarungen abgeschlossen. Es wurden Weiterbildungsziele und künftige Pflichten festgelegt, um das Team fachlich zu stärken. Die bei der BVSA mit Leitungsfunktionen betrauten Personen nahmen im Berichtsjahr an Fachanlässen für berufliche Vorsorge, Stiftungsrecht und Rechnungswesen teil. Diese Handhabung wird in Zukunft fortgesetzt und weiter ausgebaut. Es ist angestrebt, dass nicht nur der Geschäftsleiter, sondern das gesamte Team der Mitarbeitenden über die Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge sowie hinsichtlich der Rechnungslegung laufend orientiert sind.

Am 16. Juli 2012 hat eine neu eingestellte Mitarbeiterin ihre Tätigkeit bei der BVSA mit einem Pensum von 60% aufgenommen. Sie wird die Kompetenzen im juristischen Bereich verstärken. Die Mitarbeiterin hat ihr Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und ist berufsbegleitend dabei, ihr Patent als Anwältin zu erwerben.

4. Status Management

Am 12. Juli 2012 fand die erste Besprechung der BVSA mit der Revisionsstelle, der Birseck-Treuhand AG, statt. Im Zentrum des Gesprächs stand das interne Kontrollsystem. Dabei konnte festgestellt werden, dass zum bestehenden internen Kontrollsystem nur noch eine Risikomatrix und eine schriftliche Zusammenfassung erstellt werden mussten. Die Risikomatrix liegt nun vor. Zudem wurden Ordner zwecks Sammlung und Auswertung von Reklamationen und Beschwerden angelegt. Damit ist die Geschäftsleitung in der Lage, verstärkt auf allfällige Probleme bei den Dienstleistungen der BVSA einzugehen.

5. Summarische Angaben zu Spezialfällen und Rechtsstreitigkeiten (Stand 31. Dezember 2012)

Rechtsstreitigkeit 1: öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung

Bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ist eine Beschwerde gegen eine Verfügung der BVSA betreffend Parität im Organ gemäss Art. 51 Abs. 5 BVG beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Rechtsstreitigkeit 2: öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung

Bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht betreffend Teilliquidationsreglement hängig.

Rechtsstreitigkeit 3: privat-rechtliche Vorsorgeeinrichtung

Ein einzelner Anschluss hat gegen die Verfügung der BVSA betreffend Teilliquidationsreglement beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Anlass für die Beschwerde war der Umstand, dass bei Vertragsauflösung keine freien Mittel mitgegeben wurden.

Aarau, 30. April 2013

Für den Verwaltungsrat:



Für die Geschäftsleitung:

